

**Förderprogramm
zur Gestaltung von privaten Fassaden und Freiflächen zur Aufwertung
der Ortskerne in der Gemeinde Losheim am See**

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Losheim am See beabsichtigt, mit einem gezielten Förderprogramm die gewachsenen Ortskerne aller 12 Ortsteile aufzuwerten. Die gestalterische Aufwertung soll dazu beitragen die Ortskerne als Wohnquartier attraktiv zu halten und der Bildung von städtebaulichen Missständen entgegenwirken bzw. diese tendenziell abzumildern.
2. Das Förderprogramm zielt darauf ab, private Maßnahmen zur Renovierung alter Bausubstanz und der Gestaltung von Freiflächen zu fördern, die dazu geeignet sind das Ortsbild in besonderem Maße aufzuwerten.

§2

Fördergegenstand

1. Förderfähige Objekte im Sinne des Förderprogramms sind Bauten, welche vor 1953 zulässig errichtet wurden und deren Substanz und baulicher Zustand noch erhaltenswert ist.
Sollten Zweifel am tatsächlichen Alter der Bausubstanz bestehen, wird auf das Datum der baulichen Endabnahme, das Datum der erstmaligen Gebäudeversicherung oder Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 1953 abgestellt. Die entsprechenden Angaben sind im Antrag zu machen. In Fällen besonderer gestalterischer Bedeutung für das Ortsbild kann vom Mindestalter des Gebäudes abgewichen werden.
Gefördert werden Maßnahmen, die durch die Erhaltung bzw. Wiederherstellung erhaltenswerter und ortsbildprägender Gebäude, Gebäudeteile und Freiflächen das Ortsbild substanziell aufwerten.

2. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Maßnahme eine dem Ziel des Förderprogramms entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
3. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden.:
 - Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster und Türen
 - Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten
 - Herstellung, Gestaltung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentritten
 - Neugestaltung von Freiflächen, Hofräumen, Grünflächen und Fassadenbegrünung mit ortsbildprägendem Charakter und Außenwirkung
 - Abriss und Beseitigung von störenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Werbeanlagen sofern dies dem Ziel des Förderprogramms entspricht.
4. Die geförderten Maßnahmen sollen mindestens den Kriterien genügen, die für den Abschluss von Sanierungsvereinbarungen in den Sanierungsgebieten der Gemeinde gelten. Als Orientierung zur Beurteilung dient der Gestaltungsleitfaden für die Sanierungsgebiete Bachem, Losheim, Niederlosheim, Rimlingen und Wahlen. Sie sollen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlage gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Erscheinung des gesamten Gebäudes hinsichtlich Form, Farbe und Material entsprechen.
5. Von der Förderung sind Maßnahmen, die nur dem Bauunterhalt dienen, ausgeschlossen.
6. Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe sind nicht Gegenstand der Förderung.

§ 3

Förderanspruch und Förderhöhe

1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur auf Antrag gewährt.
2. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*in oder sonstige Verfügungsberechtigte.
3. Die Höhe der Förderung wird auf 30% der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen festgesetzt.
4. Die Höchstförderung beträgt 7.500 € je Grundstück oder Wirtschaftseinheit
5. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 3.000 € betragen.
6. Mehrfachförderungen nach diesem Programm dürfen innerhalb von 10 Jahren den genannten Höchstbetrag nicht übersteigen

7. Der Zuschuss ist nicht übertragbar. Anspruch auf Auszahlung hat/haben jeweils nur der/die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
8. Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.

§4

Antragstellung

1. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Losheim am See, Merzigerstraße 3, einzureichen.
2. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Vor Antragstellung sollte ein Beratungsgespräch mit einem zuständigen Vertreter der Gemeindeverwaltung oder einem von der Gemeinde beauftragten Berater erfolgen. Zweck der Beratung ist die Abklärung des formalen Ablaufs der Förderung, die Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit dem Ziel des Förderprogramms und die Prüfung auf weiterer Fördermöglichkeiten durch Dritte, z.B. im Rahmen der Dorferneuerung, steuerliche Abschreibung in Sanierungsgebieten u.ä..
3. Geplante Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden und wird auf ein Jahr befristet. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.
4. Dem Antrag sind bei Antragsstellung beizufügen:
 - Ein Lageplan M 1:1000
 - Ein Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Nachweis über den Kauf des Anwesens)
 - Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Fotos und Plänen, Ansichtsplänen Grundrissen usw.
 - Eine Kostenschätzung
 - Ein Finanzierungsplan mit der Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
5. Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.
6. Sofern Originale vorgelegt werden, fertigt die Gemeindeverwaltung für die Akten entsprechende Kopien und die Originale werden unverzüglich zurückgegeben.

§5

Bewilligung, und Abrechnung der Maßnahmen

1. Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Losheim am See. Über den Förderantrag entscheidet die Verwaltung unter Anwendung dieser Richtlinien.
2. Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind die Abrechnungsunterlagen vorzulegen.

3. Dem Antrag sind bei Abschluss der Maßnahme beizufügen:
 - Die Dokumentation und der Nachweis durchgeführter Maßnahmen.
 - Kostenaufstellung mit Kopie der Belege nach Abschluss.
 - Entsorgungsnachweise
4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge der Fertigstellung. Die Verwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen.
5. Für die Kostenermittlung werden nur Belege und nachweislich bezahlte Rechnungen berücksichtigt, deren Einzelbetrag eine Bagatellgrenze von 100,00 € überschreitet.
6. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält eine Abrechnung über die Höhe der gewährten Zuwendung.

§ 6

Ergänzende allgemeine Regelungen

1. Der Umwelt-, Bau- und Werksausschuss als zuständiges Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
2. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
3. Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, soweit im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstehen.
4. Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers / der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
5. Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß ist analog ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde über die Rückforderung.

6. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen und die Bewilligung der Förderung durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
7. Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Gemeinde vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden.

Dieses Förderprogramm wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See am 12.12.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt das *Förderprogramm zum Erwerb und zur Renovierung alter Bausubstanz in der Gemeinde Losheim am See* aus dem Jahr 2015.

Losheim am See, den 16.12.2024

Der Bürgermeister

Helmut Harth